

§ 8 SGB II – Erwerbsfähigkeit

1. Feststellung der Erwerbsfähigkeit

1.1. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt mit der Begutachtung durch den Fachbereich **Gesundheitsamt**. Weiterhin soll das Merkblatt mit Hinweisen zur Mitwirkungspflicht zukünftig in angepasster Form verwandt werden.

Hinsichtlich der bei der Begutachtung entstehenden Kosten ist Ziff. 5.4 zu § 21 zu beachten.

1.2. Das für die Stadt und den Landkreis Göttingen entwickelte Formular ist zu verwenden. Dabei ist zwingend zu prüfen, ob bereits **ähnliche Gutachten** (z.B. durch den Rentenversicherungsträger) existieren. Diese sind, soweit vorhanden, anzufordern. Geht aus dem angeforderten Gutachten die Erwerbsfähigkeit bzw. die Erwerbsunfähigkeit eindeutig hervor, ist das Gesundheitsamt hinsichtlich dieser Prüfung nicht mehr zu beauftragen.

Sofern weitere untersuchungsrelevante Tatsachen bekannt sind (z.B. nach Aussage der antragstellenden Person), sind diese ebenfalls im o.g. Vordruck aufzuführen, ärztliche Gutachten sind beizufügen bzw. auf das Vorhandensein dieser ist zu verweisen.

1.3. Soweit in Zweifelsfällen die Begutachtung der Erwerbsfähigkeit durch den Fachbereich Gesundheitsamt noch nicht abgeschlossen ist, sind bis zur Klärung Leistungen nach dem SGB II zu erbringen (**Vorleistungen**).

Die vorläufig gewährten Leistungen nach dem SGB II sind bei festgestellter Erwerbsunfähigkeit und bei Bestehen von Ansprüchen nach dem 4. Kapitel SGB XII analog § 44 a II SGB II entsprechend § 103 SGB X vom Träger der Leistungen nach dem SGB XII zu erstatten. Da der Landkreis Göttingen Träger der Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII ist, ist das formelle Verfahren entbehrlich.

1.4. Für den **Umstellungszeitpunkt** der Leistungen ist das Gutachten des Fachbereichs Gesundheitsamt ausschlaggebend. Soweit von dort eine Aussage für einen zurückliegenden Zeitraum benötigt wird, muss dies bei der Beauftragung ausdrücklich abgefragt werden. Eine entsprechende Aussage ist jedoch nur bedingt möglich. Wird vom Fachbereich Gesundheitsamt eine Aussage zu einem zurückliegenden Zeitpunkt getroffen, sind die Leistungen ab diesem Zeitpunkt umzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, bezieht sich das Gutachten auf den Zeitpunkt der Untersuchung, so dass ab diesem Zeitpunkt die Leistungen umzustellen sind.

Nach § 5 I Nr. 2 a, 2. HS SGB V bleibt die Krankenversicherungspflicht auch bestehen, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben wird. Dieses gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Überzahlung dem Leistungsträger nach dem SGB II bekannt wird.

1.5. Soweit ein Hilfebedürftiger einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellt und dieser zu der erforderlichen amtsärztlichen Untersuchung nicht erscheint, kann der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gemäß §§ 66, 62 SGB I abgelehnt werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner **Mitwirkungspflicht** nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

1.6. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden

§ 8 SGB II – Erwerbsfähigkeit

täglich erwerbstätig zu sein. In Anlehnung an das Rentenversicherungsrecht wird dem Begriff „**auf absehbare Zeit**“ ein Zeitraum von länger als 6 Monaten zu Grunde gelegt.

- 1.7. Die Definition der Erwerbsfähigkeit nach § 8 I SGB II stellt im Wesentlichen auf die körperliche Eignung ab, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können. In der amtlichen Begründung zu § 8 I SGB II (vgl. BT-Drucks. 15/1516) wird jedoch ausgeführt, dass bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit einerseits die individuelle gesundheitliche Leistungsfähigkeit der Person, andererseits mögliche rechtliche Einschränkungen zu berücksichtigen sind. Zur Frage der Behandlung von Leistungsberechtigten, die den Bundesfreiwilligendienst in Anspruch nehmen, wird ein Extra-Punkt in den Leitfaden aufgenommen.

2. Rechtliche Erwerbsfähigkeit von Ausländern (§ 8 Abs. 2 SGB II)

- 2.1. Als erwerbsfähig im Sinne des SGB II gelten Ausländer nur, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung **erlaubt ist** (§ 8 Abs. 2, 1. Alt) oder **erlaubt werden könnte** (§ 8 Abs. 2, 2. Alt SGB II).

Die Erwerbsfähigkeit wird bei Ausländern damit nicht nur durch das gesundheitliche Können (nach § 8 Abs. 1 SGB II), sondern auch das rechtliche Dürfen (nach § 8 Abs. 2 SGB II) bestimmt.

Wenn der Ausländer bereits nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, stellt sich die Frage, ob einem Ausländer gem. § 8 Abs. 2 SGB II die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte, nicht mehr.

2.2. **Unionsbürger**

- 2.2.1. Unionsbürger (*Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern*), EWR-Staatsangehörige (*Island, Liechtenstein, Norwegen*) und Schweizer haben unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitsgenehmigung-EU von der Bundesagentur für Arbeit.

Staatsangehörigen dieser EU-Mitgliedstaaten ist eine Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 2, 1. Alt. SGB II erlaubt. Sie sind also (rechtlich) erwerbsfähig.

- 2.2.2. Staatsangehörige von **Bulgarien** und **Rumänien** benötigten für eine abhängige Beschäftigung bis zum 31.12.2013 und Staatsangehörige von **Kroatien** bis zum 30.06.2015 eine Arbeitsgenehmigung-EU von der Bundesagentur für Arbeit (§ 284 SGB III).

Da es für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II jedoch ausreicht, dass die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2, 2. Alt. SGB II), steht das Erfordernis einer Arbeitsgenehmigung-EU der Erwerbsfähigkeit nicht entgegen. Ab 01.07.2015 werden auch Kroaten und damit alle Unionsbürger freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben.

§ 8 SGB II – Erwerbsfähigkeit

Trotz uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang haben auch diese Personen **keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II**, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 SGB II) nicht erfüllen oder unter den Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II fallen.

2.3. Drittstaatsangehörige

Bei Drittstaatsangehörigen ist im Aufenthaltstitel immer vermerkt, ob ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder nicht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Prüfen Sie auf dem im Pass eingeklebten "Aufenthaltstitel", welche Angaben zur Erwerbstätigkeit dort eingetragen sind.

Der Ausländer ist auch dann erwerbsfähig nach § 8 Abs. 2 SGB II, wenn er keinen uneingeschränkten Zugang zur Arbeit hat, aber ihm die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach durchgeführter Vorrangprüfung von der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden könnte. (In diesen Fällen ist im Aufenthaltstitel vermerkt "*Unselbständige Erwerbstätigkeit nach Maßgabe einer noch zu erteilenden Zustimmung der Agentur für Arbeit gestattet.*")

2.4. Bedarfsgemeinschaft mit rechtlich nicht erwerbsfähigen Ausländern

Lebt ein nach § 8 Abs. 2 SGB II (rechtlich) nicht erwerbsfähiger Ausländer (= EU-Ausländer oder Drittstaatsangehöriger) mit einer leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) **und** ist er auch nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, dann ist der Ausländer als nicht erwerbsfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II sozialgeldberechtigt.